

## **67. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Nartum“ Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB**

---

### **1. Zielsetzungen des Plans**

Anlass der Planung ist die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 26 als Ziel der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme). Aufgrund des § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven an diese Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Samtgemeindeausschuss Zeven hat daher für die Fläche dieses Vorranggebietes innerhalb des Samtgemeindegebietes in seiner Sitzung am 19.02.2019 das Verfahren zur Aufstellung der 67. Änderung des FNP beschlossen.

Für die Fläche des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. 26 möchte die Samtgemeinde Zeven der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nachkommen und die Fläche als Sondergebiet „Windenergienutzung“ im FNP darstellen.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird die zukünftige Erzeugung der Windenergie in der Samtgemeinde dadurch so (ergänzend) gesteuert, dass die samtgemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Samtgemeinde Zeven ist bestrebt, mit der Planung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der aktuellen Klimaschutzziele zu leisten und der hohen Bedeutung der Energiewende in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 61,0 ha (ca. 610.305 m<sup>2</sup>) und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaften Bockel und Nartum,
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze von Gyhum zur Stadt Rotenburg (Wümme),
- im Osten den offenen Landschaftsraum und den Verlauf der Autobahn A1 und
- im Westen den offenen Landschaftsraum.

Das Plangebiet weist keine Bebauung innerhalb des Gebietes auf. Südlich und westlich befinden sich Gehölz-/Waldflächen und die Clüundersbeek. Zwei Hochspannungsfreileitungen verlaufen innerhalb der Fläche des Plangebietes.

Derzeit wird die Fläche des Plangebietes überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland, Maisanbau) geprägten Bereiches mit Vorkommen von gliedernden Gehölzstrukturen sowie vereinzelt Waldflächen.

Die Fläche des Plangebietes kann überwiegend als strukturreicher Landschaftsraum beschrieben werden. Es sind Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände, Binnengewässer, Acker- und Gartenbau-Biotop sowie Grünanlagen unterschiedlicher Größe, Ausprägung und Wertigkeit auf den Flächen und im näheren Umfeld vorhanden. Die vorhandenen Gehölzbestände konzentrieren sich dabei vor allem südlich des Plangebietes entlang des Verlaufs der Clüundersbeek.

An das Plangebiet angrenzend sind überwiegend Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Es befinden sich Gehölze sowie vorbelastende Infrastruktur (Autobahn, Hochspannungsfreileitungen) im Umfeld der Flächen.

Die jeweils nächstgelegenen Ortslagen liegen im Abstand von mind. 1.000 m zu den Grenzen des Plangebietes.

Auf Grundlage des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Voraussetzung von in den nachfolgenden Verfahren zu bestimmenden Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen bzw. durch Ersatzgeld abgegolten werden können.

Entsprechend der dargelegten Belange des Umweltschutzes werden voraussichtlich die folgenden erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung entstehen können:

- **Mensch:** Es sind negative Auswirkungen durch Schallemissionen, Reflexion und Schattenschwurf sowie eine „bedrängende Wirkung“ möglich (gebietsbezogene Prüfung).
- **Arten und Biotope:** Es sind erhebliche negative Auswirkungen für die Avifauna und Fledermäuse möglich. Dies gilt insbesondere für kollisionsgefährdete Arten, wie Groß- und Rastvögel (z.B. Rotmilan). Zudem können WEA auf bestimmte Vogelarten eine Vertreibung bewirken (insbesondere Brutvögel des Offenlandes) oder eine Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug erzeugen. Auch wertvolle Biotope als Lebensräume können verloren gehen (gebietsbezogene Prüfung).
- **Boden:** Aufgrund des eher gering ausfallenden Grades der Versiegelung durch Fundament und Zuwegung sind grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch eine Gefährdung durch potenzielle Schadstoffeinträge (Getriebeöl) kann aufgrund des Standes der Technik regelmäßig vermieden werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch auftreten, wenn schutzwürdige Böden betroffen sind, insbesondere Hoch- oder Niedermoorböden (keine gebietsbezogene Prüfung).
- **Wasser:** Aufgrund des eher gering ausfallenden Grades der Versiegelung durch Fundament und Zuwegung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Auch eine Gefährdung des Grundwassers durch potenzielle Schadstoffeinträge (Getriebeöl) kann aufgrund des Standes der Technik regelmäßig vermieden werden. Oberflächengewässer können im Rahmen der Detailplanungen der Standorte von WEA berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Auf regionaler Ebene relevante Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden (keine gebietsbezogene Prüfung).
- **Klima/Luft:** Windenergieanlagen wirken großräumig gesehen positiv auf das Klima, da durch den Betrieb eine Stromerzeugung durch konventionelle Kraftwerke mit einer CO<sub>2</sub>-Emission vermieden wird. Die Wirkungen können jedoch nicht auf den einzelnen Standort zurückgeführt werden, daher erfolgt eine Berücksichtigung in der Gesamtbeurteilung (vgl. Kap. 4).
- **Landschaft:** Für das Schutzgut Landschaft treten durch die Installation von WEA in Abhängigkeit von den raumstrukturellen und topografischen Verhältnissen Beeinträchtigungen in unterschiedlichem Maße auf. Die Planung bewirkt im Nahbereich eine Technisierung der Landschaft. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist zudem mit einer verstärkten Fernsichtbarkeit im Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m) und darüber hinaus zu rechnen, mit zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild (gebietsbezogene Prüfung).
- **Kulturgüter:** Es sind negative Umweltauswirkungen möglich, da das Erscheinungsbild von hochwertigen Kultur- und Baudenkmälern durch die Installation von WEA überprägt und technisiert werden kann. Aufgrund der gewählten Abstände zu Siedlungen wird davon ausgegangen, dass negative Auswirkungen durch das Planungskonzept weitgehend vermieden werden (keine gebietsbezogene Prüfung).

### 3. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen der Behördenbeteiligung ergingen folgende wesentliche Bedenken, Anregungen und Hinweise zu folgenden Themen:

- Naturschutz (Erforderlichkeit der Umweltprüfung, mögliche Umplanungen)
- Denkmalschutz (mögliche Betroffenheit von Baudenkmalern)
- Ver- und Entsorgung (Berücksichtigung vorhandener Versorgungsanlagen, hier: u.a. Hochspannungs- und Erdgasleitungen)
- Bundeswehr (Berücksichtigung der militärischen Liegenschaften und Raumnutzungen)
- Bodenschutz (Hinweise zu Bergbau und Bodenschutz)
- Straßen (Hinweise und Berücksichtigung der Straßenbaulastträger, hier: u.a. BAB A1, B71)
- Kampfmittelverdacht (allgemeiner Kampfmittelverdacht - Luftbilddauswertung)
- Landwirtschaft (allgemeine landwirtschaftliche Belange)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### 4. Abwägung der Planungsalternativen

Aufgrund der grundlegenden übergeordneten planerischen Vorgaben und Zielsetzungen ergeben sich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten.

Von einer Alternativenprüfung im Hinblick auf die Standortfrage der geplanten Flächen für die Windenergienutzung kann in diesem Verfahren abgesehen werden, da die Standortwahl auf dem einheitlichen Konzept des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) (hier: Vorranggebiete bzw. Potenzialflächen) basiert, welches anhand von harten und weichen Tabukriterien erstellt wurde und parallel zur Ausweisung von konzentrierter Windenergienutzung in Vorranggebieten die Festlegung einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser umfasst.

Zeven, den 08.05.2024

gez. Fricke

\_\_\_\_\_  
(Samtgemeindebürgermeister)